

Compliance für den Mittelstand

Rechtsanwalt Eric Schulien und seine Kollegin Anke Zenner über die Vermeidung strafrechtlicher Haftungsrisiken in Unternehmen



Die Rechtsanwälte Eric Schulien und Anke Zenner (beide Kanzlei Eric Schulien in Saarbrücken)

Herr K. Müller, Geschäftsführer eines mittelständigen Unternehmens, ist verunsichert. Überall liest er von Compliance-Anforderungen im Mittelstand. Bislang dachte er, dies würde nur große Konzerne betreffen. Offenbar treffen jedoch auch kleinere Firmen Compliance-Pflichten. Aber was bedeutet Compliance eigentlich? Compliance (wörtlich übersetzt: Beachtung) besagt, dass ein Unternehmen sich an Verhaltensmaßregeln, Gesetze und Richtlinien halten soll. Dies bedeutet jedoch nicht nur die reine Gesetzestreue, sondern auch die Frage, wie die Einhaltung der gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorgaben im Unternehmen sichergestellt werden kann.

Im Grunde ist diese Selbstverpflichtung des Unternehmens nichts Neues. Bereits seit Jahrzehnten misst die Rechtsprechung die Verantwortlichkeit eines Unternehmers daran, ob er sich an die Grundsätze eines redlichen Kaufmanns gehalten hat.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist sicherlich sinnvoll, um das Unternehmen vor negativen Folgen auch

strafrechtlicher Natur zu schützen. Allerdings sind kleinere Firmen hiermit oftmals überfordert. Während große Unternehmen sowohl finanziell wie auch organisatorisch durchaus in der Lage sind, ein Compliance-System zu entwickeln und auch einen sogenannten Compliance-Officer einzusetzen, obliegt es in mittelständigen Unternehmen meist ausschließlich den Geschäftsführern für die Einhaltung von Recht, Gesetz und Anstand Sorge zu tragen.

Sie sind es dann auch, die im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen schlussendlich zur Verantwortung gezogen werden, da nach deutschem Rechtsverständnis grundsätzlich das Unternehmen als solches nicht bestraft werden kann. Die Sanktionen sowohl im Bereich der Ordnungswidrigkeiten aber auch strafrechtliche Zwangsmaßnahmen richten sich an den Unternehmensführer, den eine Generalverantwortung für betriebsbezogene Pflichten trifft. Hinzu kommen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung, die bis zur Insolvenz des Unternehmens führen können.

Bei der wahren Flut von nationalen und internationalen Bestimmungen, welche eine Vielzahl von Pflichten begründen, erscheinen jedoch Pflichtverstöße mehr und mehr unvermeidbar. Häufig unterschätzt wird gerade der Bereich von Bestechlichkeit und Korruption. Aber auch Pflichten im sozialversicherungsrechtlichen Bereich sind von Relevanz, gerade dann wenn deren Einhaltung auf Mitarbeiter der Personalabteilung übertragen wurde. Hier gilt es die verantwortlichen Mitarbeiter ausreichend zu schulen und zu kontrollieren.

Denn um aus einem Beschluss vom 18.02.2004 des 1. Senats des Bundesgerichtshofs zu zitieren: „Nur (durch die Anwendung strafrechtlicher Zwangsmaßnahmen) kann das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass sich strafbare Geschäfte nicht lohnen (...) und es wirtschaftlich sinnvoller ist, wirksame Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Straftaten einzurichten“.

Compliance-Management ist damit nicht allein ein Schlagwort für Großkonzerne, sondern eine Pflicht für alle Unternehmer. Die Aufstellung und Einhaltung geeigneter Unternehmensrichtlinien sind sicherlich im Einzelfall geeignet, strafrechtliche Haftungsrisiken im Unternehmen zu vermeiden. Im Zweifel sollte jedoch vor Ergreifung möglicher Compliance-Maßnahmen juristischer Rat eingeholt werden.